

**Gutachten 366-0788-99-MURD/N10  
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 44627**

**ANLAGE: 19 RENAULT**  
Hersteller: AEZ Leichtmetallräder GmbH

Radtyp: D 553 365  
Stand: 06.04.2006



**Fahrzeughersteller : RENAULT**

**Raddaten:**

Radgröße nach Norm : 5 1/2 J X 13 H2 Einpreßtiefe (mm) : 35  
Lochkreis (mm)/Lochzahl : 100/4 Zentrierart : Mittenzentrierung

**Technische Daten, Kurzfassung**

Ausführung	Ausführungsbezeichnung		Mittenloch (mm)	Zentrierringwerkstoff	zul. Radlast (kg)	zul. Abrollumf. (mm)	gültig ab Fertigdatum
	Kennzeichnung Rad	Kennzeichnung Zentrierring					
AD32G601	D 553 365 PCD100	ohne	60,1		475	1855	07/99
AD32G601	D 553 365 PCD100	ohne	60,1		505	1755	07/99

**Verwendungsbereich/Fz-Hersteller : RENAULT**

Befestigungsteile : Kegelbundschrauben M12x1,5, Schaftl. 26 mm, Kegelw. 60 Grad  
Zubehör : AEZ Artikel Nr. ZJR1  
Anzugsmoment der Befestigungsteile : 90 Nm für Typ : BA; B/C 40; B/C 53; B/C 57; D 53; DA; EA; L 53; LA; X 53  
100 Nm für Typ : B; C06; KC; 57

Verkaufsbezeichnung: **RENAULT CLIO**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
B/C 57	F543	40 -55	155/70R13	51G	10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 722; 73C; 74A; 76L
			165/65R13	51G	
			165/65R13-76		
			175/60R13-76		
			175/65R13-80	11A; 22B	
			185/60R13-80	11A; 22B	
57	e2*93/81*0064*..	40 -43 40 -55	155/70R13	51G	10B; 11A; 11B; 11G; 11H; 12A; 34K; 51A; 71K; 722; 73C; 74A
			165/65R13-76		
			175/60R13-76		
			185/60R13-80	22B	
B	e2*93/81*0126*.. e2*98/14*0126*..	40 -66 43 -72	165/70R13	51G	CLIO (Schrägheck); THALIA (Stufenheck); 10B; 11G; 11H; 12K; 51A; 71K; 722; 73C; 74A; 74U; 76L
			175/70R13	51G	

Verkaufsbezeichnung: **RENAULT KANGOO**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
KC	e2*93/81*0164*.. e2*98/14*0164*..	40 -70	165/70R13	51G	Frontantrieb; 10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 722; 73C; 74A; 75I; 76L
			175/70R13-82	nicht erhöhte Achslast; 11A; 5DK; 54A	

**Gutachten 366-0788-99-MURD/N10  
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 44627**

**ANLAGE: 19 RENAULT**  
Hersteller: AEZ Leichtmetallräder GmbH

Radtyp: D 553 365  
Stand: 06.04.2006



Seite: 2 von 4

Verkaufsbezeichnung: **RENAULT MEGANE**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
BA	e2*93/81*0010*.., e2*98/14*0010*..	47 -66	175/70R13 185/65R13-84	51G	Frontantrieb; 10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 722; 73C; 74A; 74U; 76L; RE8
DA LA	e2*93/81*0009*.. e2*93/81*0072*..	51 -52	165/70R13	51G	
EA	e2*93/81*0103*..	66	175/70R13 185/65R13-84	51G	
BA DA LA	e2*93/81*0010*.., e2*98/14*0010*.. e2*93/81*0009*.. e2*93/81*0072*..	47 -66	175/70R13	12G; 51G	Reifen mit Schneeketten; Frontantrieb; 10B; 11B; 11G; 11H; 51A; 71K; 722; 73C; 74A; 74U; 76L; RE8
EA	e2*93/81*0103*..	66	175/70R13	12G; 51G	Reifen mit Schneeketten; 10B; 11G; 11H; 51A; 71K; 722; 73C; 74A; 74U; 76L

Verkaufsbezeichnung: **RENAULT TWINGO**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
C06	e2*93/81*0071*.., e2*98/14*0071*.., G391	40 -43	155/70R13	RAP; 11A; 51G; 66O	10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 722; 73C; 74A; 76L

Verkaufsbezeichnung: **RENAULT 19**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
D 53	F798	65 -66	155R13	51G	10B; 11G; 11H; 12K; 71K; 722; 73C; 74A; 76L
			175/70R13	51G	
L 53	F144	43 -65	165/70R13	51G	10B; 11G; 11H; 12K; 71K; 722; 73C; 74A; 76L
		43 -67	155R13	51G	
			175/70R13	51G	
B/C 53	E979	43 -65	165/70R13	51G	10B; 11G; 11H; 12K; 71K; 722; 73C; 74A; 76L
		43 -69	155R13	51G	
			175/70R13	51G	
X 53	G073	43 -55	165/70R13	12K; 51G	10B; 11B; 11G; 11H; 51A; 71K; 722; 73C; 74A; 76L
		43 -66	155R13	12K; 51G	
			175/70R13	12K; 51G	
			185/65R13-84	12A; 824	

Verkaufsbezeichnung: **RENAULT 5**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
B/C 40	D653	30 -64	155/70R13	51G	10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 722; 73C; 74A; 76L
			165/65R13	51G	
			165/65R13-76		
B/C 40	D653/1	33 -64	155/70R13	51G	10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 722; 73C; 74A; 76L
			165/65R13	51G	
			165/65R13-76		

**Gutachten 366-0788-99-MURD/N10  
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 44627**

**ANLAGE: 19 RENAULT**

Hersteller: AEZ Leichtmetallräder GmbH

Radtyp: D 553 365

Stand: 06.04.2006



Seite: 3 von 4

**Auflagen**

- 10B) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche der zu verwendenden Reifen sind unter Berücksichtigung der Loadindexe, mit Ausnahme der Reifen mit M+S-Profil, den Fahrzeugpapieren zu entnehmen, soweit im Verwendungsbereich keine Abweichungen festgelegt sind.
- 11A) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 4 der Anlage VIIIb zur StVZO unter Angabe von FAHRZEUGHERSTELLER, FAHRZEUGTYP und FAHRZEUGIDENTIFIZIERUNGSNUMMER auf einem Nachweis entsprechend dem im Beispielkatalog zum §19 StVZO veröffentlichten Muster bescheinigen zu lassen.
- 11B) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in der Fahrzeuggenehmigung für diesen Fahrzeug-Typ/ -Variante/ -Version bzw. Fahrzeugausführung genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengrößen in den Fahrzeugpapieren bei der nächsten Befassung mit den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle unter Vorlage der Allgemeinen Betriebserlaubnis bzw. der Abnahmebestätigung nach §19 Abs. 3 der StVZO berichtigen zu lassen. Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- 11G) Die Brems-, Lenkungsaggregate und das Fahrwerk mit Ausnahme von Sonder-Fahrwerksfedern müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Für die Sonder-Fahrwerksfedern muß eine Allgemeine Betriebserlaubnis oder ein Teilegutachten vorliegen; gegen die Verwendung der Rad/Reifenkombination dürfen keine technischen Bedenken bestehen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- 11H) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Hierbei müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugausführungen mit Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzrades darauf zu achten, daß nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind.
- 12A) Die Verwendung von Schneeketten ist nicht möglich, es sei denn, dass für den hier aufgeführten Fahrzeugtyp eine weitere Umrüstmöglichkeit im Gutachten aufgeführt ist. Für diese Umrüstung mit der Einschränkung in Spalte Auflagen "Reifen mit Schneeketten" sind die dort aufgeführten Auflagen und Hinweise zu beachten.
- 12G) Die Verwendung von feingliedrigen Schneeketten, die bis ca. 15 mm (einschließlich Kettenschloß) auftragen, ist an der Antriebsachse möglich.
- 12K) Die Verwendung von Schneeketten ist nur zulässig, wenn diese vom Fahrzeughersteller für diese Rad/Reifen-Kombination freigegeben ist (s. Betriebsanleitung).
- 22B) Durch Nacharbeit im Bereich der hinteren Radhausauschnittkanten bzw. der Kunststoffinnenkotflügel in diesem Bereich ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination herzustellen.
- 34K) Die Verwendung der Sonderräder ist nur zulässig, wenn ein Mindestabstand von 3 mm zwischen Felgenhorn und Federbein vorhanden ist.
- 51A) Der vom Fahrzeughersteller (siehe Betriebsanleitung oder Reifenfülldruckhinweis am Fahrzeug) bzw. Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck ist zu beachten. Die Verwendung von Reifen mit Notlaufeigenschaften ist laut Hersteller nur mit Reifenfülldrucküberwachungssystem zulässig.
- 51G) Die Verwendung dieser Rad/Reifen-Kombination ist nur zulässig, wenn dieser Reifen in den Fahrzeugpapieren bereits serienmäßig eingetragen oder vom Fahrzeughersteller, s. Auszug aus der EG-Genehmigung des Fahrzeuges (EG-Übereinstimmungsbescheinigung), freigegeben ist. Der Loadindex, das Geschwindigkeitssymbol, die M+S-Kennzeichnung, die Reifenfabrikate der Fahrzeugpapiere, die Hinweise und die Empfehlungen des Fahrzeugherstellers sind bei Verwendung dieser Reifengröße zu beachten.

**Gutachten 366-0788-99-MURD/N10  
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 44627**

**ANLAGE: 19 RENAULT**

Hersteller: AEZ Leichtmetallräder GmbH

Radtyp: D 553 365

Stand: 06.04.2006



Seite: 4 von 4

- 54A) Es ist der Nachweis zu erbringen, daß die Anzeigen von Geschwindigkeitsmesser und Wegstreckenzähler innerhalb der zulässigen Toleranzen liegen. Sofern eine Angleichung durchgeführt wird, ist dies bei der Beurteilung weiterer Rad/Reifen-Kombinationen in den Fahrzeugpapieren zu berücksichtigen.
- 5DK) Die Verwendung dieser Reifengröße ist nur zulässig an Fahrzeugausführungen bis zu einer zulässigen Achslast von 950kg.
- 66O) Es dürfen nur folgende Reifenfabrikate verwendet werden:
- |             |                              |
|-------------|------------------------------|
| Hersteller: | Typ:                         |
| PIRELLI     | alle                         |
| FIRESTONE   | F 580 FS                     |
| HANKOOK     | Radial 884                   |
| CONTINENTAL | EcoContact EP, CT 22, TS 760 |
| SEMPERIT    | M 701, M 829                 |
| UNIROYAL    | rallye 580, MS plus 4        |
- Werden Reifen anderer Hersteller verwendet, so ist eine Bestätigung des Reifenherstellers über die Montierbarkeit der Reifen auf dieser Felgengröße erforderlich; der Nachweis der Eignung ist bei den Fahrzeugpapieren mitzuführen.
- 71K) Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte unterhalb des Tiefbetts angebracht werden.
- 722) Es ist nur die Verwendung von Gummiventilen, die weitgehend den Normen (DIN, E.T.R.T.O. bzw. Tire and Rim) entsprechen und die für einen Ventilloch-Nenndurchmesser von 11,3 mm geeignet sind, zulässig. Das Ventil darf nicht über den Felgenrand hinausragen.
- 73C) Es ist nur die Verwendung von schlauchlosen Reifen zulässig.
- 74A) Es dürfen nur die vom Radhersteller mitzuliefernden Radbefestigungsteile verwendet werden, dabei ist die Gewindegröße der serienmäßigen Befestigungsteile zu beachten. Bei Verwendung von Radschrauben, ist die, in der Anlage zum Gutachten, dem Fahrzeug zugeordnete Schaftlänge zu beachten.
- 74U) Die Sonderräder müssen an der Radanschlußfläche plan anliegen. Überstehende Teile, die dieses verhindern, müssen durch geeignete ersetzt werden.
- 75I) Die zulässige Achslast des Fahrzeugs darf nicht größer als das Zweifache der auf Seite 1 dieser Anlage angegebenen Radlast unter Berücksichtigung des angegebenen Abrollumfangs sein.
- 76L) Die Verwendung dieser Radgröße ist nicht zulässig an Fahrzeugausführungen, die serienmäßig mit mindestens 14-Zoll-Rädern ausgerüstet sind.
- 824) Die Verwendung der Reifengröße ist nur zulässig an Fahrzeugausführungen mit Trommelbremse an der Hinterachse.
- RAP) Durch Verlegen der Handbremsseile unter die Längslenker und durch Nacharbeit der Halterungen ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination herzustellen.
- RE8) Die Verwendung dieser Rad/Reifen-Kombinationen sind nicht zulässig an Fahrzeugausführungen, die serienmäßig mit der Reifengröße 185/60R15 auf der Radgröße 6 J x 15 ET43 / ET44 bzw. mit der Reifengröße 195/50R16 auf der Radgröße 6½ x 16 ET44 ausgerüstet sind.